

**Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft christlicher Schwesternverbände
und Pflegeorganisationen in Deutschland e.V. (ADS)**

zum

**Referentenentwurf des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend und des Bundesministeriums für Gesundheit**

eines Gesetzes über die Einführung

einer bundeseinheitlichen Pflegeassistentenausbildung

(Pflegeassistenteneinführungsgesetz – PflAssEinfG)

Die ADS mit ihren Mitgliedsverbänden begrüßt den Referentenentwurf des Gesetzes über die Einführung einer bundeseinheitlichen Pflegeassistentenausbildung (PflAssEinfG) und bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme dazu.

Zur Sicherung der qualitativ erforderlichen Gesundheitsversorgung der Bevölkerung in Deutschland bedarf es aufgrund der sich wandelnden Anforderungen in allen Versorgungsbereichen der Akut- und Langzeitpflege nicht nur einer steigenden Zahl von beruflich Pflegenden, sondern auch eines an den jeweiligen fachlichen Erfordernissen und den dementsprechenden Kompetenzen ausgerichteten Qualifikationsmix aus Pflegefachpersonen (DQR-Niveau 4 und 4+), Pflegefachassistentenpersonen (DQR-Niveau 3) und Pflegehilfspersonen (DQR-Niveau 1+2).

Deutlich ausgewiesen ist ein solcher bedarfsgerechter Personalmix in den Ergebnissen des Ende Juni 2020 abgeschlossenen „Projektes zur Entwicklung und Erprobung eines wissenschaftlich fundierten Verfahrens zur einheitlichen Bemessung des Personalbedarfs in Pflegeeinrichtungen nach qualitativen und quantitativen Maßstäben gemäß § 113c SGB XI (PeBeM)“¹. In der dem folgenden „Roadmap zur Verbesserung der Personalsituation in der Pflege und zur schrittweisen Einführung eines Personalbemessungsverfahrens für vollstationäre Pflegeeinrichtungen“ vom Februar 2021² wird u. a. ausgeführt, dass die Länder auf eine Harmonisierung der landesrechtlich geregelten Helfer- und Assistentenausbildungen in der Pflege hinwirken werden. Das als Referentenentwurf vorgelegte Pflegeassistenteneinführungsgesetz (PflAssEinfG) folgt diesem Vorhaben. Es soll die im Referentenentwurf unter „A. Problem und Ziel“ beschriebenen bundesweit 27 sich vielfach deutlich unterscheidenden Ausbildungsgänge zur Pflegehilfe und Pflegeassistenten ablösen.

Mit der generalistischen Ausrichtung des Gesetzes werden die Qualität der pflegerischen Leistungserbringung und die Attraktivität der Ausbildung in diesem Pflegeberuf deutlich gesteigert. Mit dem Abschluss dieser Ausbildung ist zum einen im Lauf des Berufslebens eine Tätigkeit als Pflegefachassistentenperson in unterschiedlichen Versorgungssettings der Akut- und Langzeitpflege möglich, zum anderen ist bei einer ggf. folgenden Ausbildung nach PflBG zur Pflegefachperson damit eine den pflegefachlichen Erfordernissen folgende Anschlussfähigkeit gegeben.

Zu einzelnen Punkten des Gesetzentwurfs nehmen wir im folgenden Stellung.

¹ https://www.gs-qa-pflege.de/wp-content/uploads/2020/09/Abschlussbericht_PeBeM.pdf

² https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/K/Konzertierte_Aktion_Pflege/Roadmap_zur_Einfuehrung_eines_Personalbemessungsverfahrens.pdf

Strukturierung des Gesetzes

Die ADS begrüßt die dem PflBG folgende Strukturierung des PflAssEinfG.

Das erleichtert für die Pflegeschulen und die Träger der praktischen Ausbildung deutlich die Umsetzung der Regelungen zu z. B. Praxisanleitung, praktischer Einsatzplanung und Kooperationsverträgen.

Berufs- und Ausbildungsbezeichnung

Im Gesetzentwurf werden die alternativen Berufsbezeichnungen Pflegeassistentz/Pflegefachassistentz und Pflegehilfe aufgeführt, zu denen Stellung genommen werden soll. Die ADS spricht sich klar für die Berufsbezeichnung „**Pflegefachassistentin/Pflegefachassistent (Pflegefachassistentzperson)**“ aus. Nur damit ist eine deutliche Abgrenzung zu den dem DQR-Niveau 1+2 zuzuordnenden Pflegehilfskräften/Pflegehilfspersonen gegeben.

Dem folgend schlagen wir vor, die Bezeichnung „Pflegefachassistentz“ auch in den Namen des Gesetzes zu übernehmen.

Ausbildungsziel - § 4, Absatz 3

Satz 1

d) geändert: Beteiligung an der Evaluation des Pflegeprozesses

Die Erweiterung um „durch eine aussagekräftige Dokumentation und weitere praxisorientierte Instrumente“ ist zu streichen.

j) und **k)**: Notwendigkeit der Ergänzung jeweils durch „Mitwirkung an“.

Satz 2 - geändert: ärztlich angeordnete, an Pflegefachpersonen delegierte und in einem definierten Umfang von diesen an Pflegeassistentzpersonen übertragbare Maßnahmen durchzuführen,

Dauer und Struktur der Ausbildung - § 5, Satz 1

Bezogen auf die Vollzeitform ist es in einer 12-monatigen Ausbildung nicht möglich, die erforderlichen Kompetenzen für die zu übernehmenden Pflegefachassistentzaufgaben und die damit verbundene Verantwortung zu erwerben. Aus Sicht der ADS sind dafür sogar nicht nur 18 Monate, sondern 24 Monate erforderlich.

Mit einer 24-monatigen Ausbildung wäre für die nur über einen Hauptschulabschluss verfügenden Auszubildenden auch der Verkürzungstatbestand der dreijährigen Pflegefachausbildung um ein Jahr gerechtfertigt.

Weitergehende Erfordernis

für Ausbildungsabsolvent:innen mit ausländerrechtlichen Tatbeständen:

Die Pflegefachassistentzausbildung soll, ohne dass eine weitere Ausbildung zur Pflegefachperson nach PflBG angestrebt wird, mit dem erfolgreichen Ausbildungsabschluss auch in die anerkannte Berufstätigkeit als Pflegefachassistent:in führen.

Auch wenn die Pflegefachassistentzausbildung nicht dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) und der dortigen Regelung (§ 5 Absatz 1, Satz 2 BBiG) in einer Ausbildungsdauer von mindestens 2 Jahren unterliegt, gibt es mit einer Ausbildungsdauer unter 2 Jahren insbesondere ausländerrechtlich immer wieder Schwierigkeiten, bis hin zur Verweigerung der Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis nach erfolgreich abgeschlossener, bisher länderrechtlich geregelter, Pflegehelfer-/Pflegeassistentzausbildung.

Sollte die zukünftige Ausbildung zur Pflegefachassistenz nicht 24 Monate, sondern nur mindestens 18 Monate dauern, sind hier seitens des Bundes für alle Ausländerbehörden verbindliche Vorgaben der Anerkennung des Berufes zu treffen.

Voraussetzung für den Zugang zur Ausbildung - § 10, Absatz 2

Die ADS empfiehlt die Streichung des Absatz 2.

Begründung:

Die Voraussetzung für den Zugang zur Ausbildung kann aus Sicht der ADS nur mit einem Hauptschulabschluss oder einem anderen gleichwertigen Schulabschluss erfüllt sein. Das Nichtvorliegen eines Hauptschulabschlusses oder eines anderen gleichwertigen Schulabschlusses kann bei allen, die ohne Abschluss allgemeinbildende Schulen durchlaufen haben, nicht durch eine Prognose der Pflegeschule über die erfolgreiche Absolvierung und das Bestehen der staatlichen Abschlussprüfung ersetzt werden.

Unabhängig davon kann es als Ausnahme für Menschen mit einem Fluchthintergrund, die aufgrund ihrer Flucht einen mindestens dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Schulabschluss nicht nachweisen können, Projekte geben, in denen der Hauptschulabschluss in Kooperation mit entsprechenden allgemeinbildenden Schulen parallel zu einer verlängerten Teilzeitausbildung erworben werden kann.

Anrechnung gleichwertiger Ausbildung und Berufserfahrung - § 11, Absatz 2

Satz 1: Die ADS begrüßt die Verkürzungsregelung.

Satz 2: Die ADS bittet um Streichung des Satzes 2.

Begründung:

Der in Absatz 2, Satz 2 ermöglichten Verkürzung der Ausbildung auf 320 Stunden theoretischen und praktischen Unterrichts kann die ADS mit Hinweis auf die gegebenen Verkürzungsmöglichkeiten nach Absatz 1, Satz 2 nicht folgen. Berufserfahrung durch eine mehrjährige praktische Tätigkeit in der Pflege kann weder die zum notwendigen Kompetenzerwerb erforderliche praktische Ausbildung vollständig ersetzen, noch rechtfertigt sie die Reduzierung des Unterrichts auf 320 Stunden.

Pflichten des Trägers der praktischen Ausbildung - § 16

Die ADS begrüßt die Regelungen zu den Pflichten des Trägers der praktischen Ausbildung analog der Regelungen in § 18 PflBG für die Ausbildung zur Pflegefachperson.

Insbesondere gilt das für die Verpflichtung zur Sicherstellung der Praxisanleitung im Umfang von mindestens 10 Prozent der während der Praxiseinsätze zu leistenden praktischen Ausbildungszeit nach Absatz 1, Satz 3.

Probezeit - § 18

Die Probezeit ist auf 6 Monate festzulegen.

Begründung:

Der ab Ausbildungsbeginn erforderliche Wechsel zwischen schulischer und praktischer Ausbildung führt dazu, dass bis zum Ablauf von 3 Monaten in beiden Bereichen der Zeitraum für die Erprobung der Eignung für die Ausbildung und den Beruf zu kurz ist. Bei einer Probezeit von 6 Monaten ist das insbesondere auch für die Einschätzung im

darin zeitlich möglichen Praxisanteil gegeben. Im Übrigen kann innerhalb der Probezeit jede Seite bei Bedarf eher kündigen.

Finanzierung - § 24

Die ADS begrüßt die Finanzierung der Pflegefachassistentenausbildung analog den Regelungen in den §§ 26 bis 36 PflBG.

Insbesondere begrüßen wir die Regelung, dass die Kosten der Ausbildungsvergütung während der gesamten Ausbildungszeit vollständig über den Ausgleichsfonds finanziert werden. Damit wird ein klares Zeichen gesetzt und der Rahmen dafür geschaffen, dass der Erwerb der Kompetenzen im Vordergrund steht.

Ergänzend merkt die ADS, wie schon bei der Stellungnahme zum Pflegestudiumstärkungsgesetz (PflStudStG), an, dass die zeitlich uneingeschränkte Vermittlung von Kompetenzen auch für die berufliche Pflegeausbildung gelten muss. Diese Zeit darf nicht durch Anrechnung von „Wertschöpfungsanteilen“ der Auszubildenden im 2. und 3. Ausbildungsjahr reduziert werden, sondern ist durch die vollständige Übernahme der Kosten der Ausbildungsvergütung aus dem Ausgleichsfond für die gesamte Ausbildungszeit zu gewährleisten.

Die ADS bittet deshalb um Streichung des Absatz 2 in § 27 PflBG.

Zuständigkeit der Behörden - § 37

Die ADS bittet darum, darauf hinzuwirken, die Zuständigkeiten der Ministerien und Behörden in den jeweiligen Ländern generell analog zu denen des Pflegeberufgesetzes zu regeln, um für Schulen und Träger der praktischen Ausbildung den Aufwand aller mit der Ausbildung zusammenhängenden Verfahren so gering wie möglich zu halten.

Fortgeltung der Berufsbezeichnung - § 50

Die ADS begrüßt grundsätzlich die Regelung und Ausführungen zur Fortgeltung der Berufsbezeichnung einschließlich der Geltung der Erlaubnis nach § 1.

Abhängig von den in den unterschiedlichen Ausbildungen nach Länderrecht bisher vermittelten Kompetenzen ist im Zusammenhang der ggf. notwendigen erweiterten Verantwortungsübernahme einer Pflegefachassistentin sicherzustellen, dass für die Absolventen der bisherigen Ausbildungen Fortbildungen zum ggf. notwendigen erweiterten Kompetenzerwerb angeboten werden.

Berlin, 06.08.2024

ADS - Arbeitsgemeinschaft christlicher Schwesternverbände
und Pflegeorganisationen in Deutschland e.V.

Alt-Moabit 91

10559 Berlin

Tel.: +49 30 / 36 752 779

E-Mail: info@ads-pflege.de

Web: www.ads-pflege.de

Mitgliedsverbände der Arbeitsgemeinschaft christlicher Schwesternverbände und Pflegeorganisationen in Deutschland e.V. (ADS):

- Bund Deutscher Gemeinschafts-Diakonissen-Mutterhäuser
- Deutscher Gemeinschafts-Diakonieverband
- EFAKS - Ev. Fach- und Berufsverband für Pflege und Gesundheit e.V.
- Kaiserswerther Verband deutscher Diakonissen-Mutterhäuser e.V.
- Zehlendorfer Verband für Evangelische Diakonie e.V.